

# Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich	2
B.	Beiträge	2
§ 2	Beitragsbemessung	2
§ 3	Beitragsleistungen gemäss Einkommen und Vermögen	2
§ 4	Beitragsberechnung	2
§ 5	Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragszahlung	3
§ 6	Pflichten der anspruchsberechtigten Person	3
§ 7	Härtefälle	3
C.	Schlussbestimmungen	4
§ 8	Inkrafttreten	4
D.	Berechnungstabelle	5

# Tarifordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien

vom 5. März 2013

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 11 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich vom 4. März 2013 folgende Tarifordnung:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### §1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Diese Tarifordnung regelt den Vollzug des Reglements vom 4. März 2013 über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich für Kinder, welche in Betreuungsinstitutionen betreut werden..

## B. Beiträge

### § 2 Beitragsbemessung

<sup>1</sup> Die Beiträge bemessen sich nach der finanziellen Leistungskraft und dem zeitlichen Bedarf der Anspruchsberechtigten für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung und dürfen nicht höher sein als die effektiven Kosten für die Benutzung der Einrichtung.

<sup>2</sup> Die Beiträge werden nach Stunden berechnet.

### § 3 Beitragsleistungen gemäss Einkommen und Vermögen

<sup>1</sup> Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50 000 oder bei sozialhilferechtlicher Unterstützung werden CHF 10 pro Betreuungsstunde in einer Betreuungsinstitution ausgerichtet.

<sup>2</sup> Bei einem massgebenden Jahreseinkommen ab CHF 50 000 reduzieren sich die Beitragsleistungen pro zusätzliche CHF 1 000. um je CHF 0.15 pro Betreuungsstunde.

<sup>3</sup> Bei einem massgebenden Einkommen ab CHF 117 000 werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

<sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren steuerbares Vermögen (Position 910 der Steuererklärung) den Betrag von CHF 200 000 nicht übersteigt.

### § 4 Beitragsberechnung

<sup>1</sup> Die Beiträge werden auf Basis des Zwischentotals der Einkünfte (Position 399 der Steuererklärung) der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung berechnet.

<sup>2</sup> Das massgebende Jahreseinkommen gemäss Position 399 der Steuererklärung umfasst folgende Einkommen:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- b. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- c. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen
- d. Einkünfte aus Guthaben, Wertschriften und Lotterien
- e. Unterhaltsbeiträge, Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder, Ertrag aus unverteilter Erbschaften, Kapitalabfindungen anstelle wiederkehrender Leistungen und übrige Einkünfte

abzüglich

f. CHF 10 000 für ein zweites und jedes weitere Kind, welches bei der familienergänzenden Kinderbetreuung (Frühbereich und Primarschulbereich) registriert ist

<sup>3</sup> Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der ermittelten Jahreseinkommen beider Personen. Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Gemeinschaften, die seit zwei Jahren bestehen oder gemeinsame Kinder haben.

<sup>4</sup> Jährlich auf den 1. August werden die Beiträge aufgrund der letzten definitiven Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung für die kommende Periode (August bis Juli) neu berechnet und verfügt. Die Unterlagen sind im Juni des laufenden Kalenderjahres neu einzureichen.

## § 5 Anmeldung, Beitragsbestätigung, Beitragszahlung

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigte melden ihren Anspruch der Gemeindeverwaltung mit speziellem Anmeldeformular an. Bei der Anmeldung ihrer Kinder haben die Erziehungsberechtigten einen Nachweis über ihren Beschäftigungsgrad, über ihre aktuelle Aus- und Weiterbildung sowie über allfällige Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung beizubringen (Selbstdeklaration).

<sup>2</sup> Nach Eingang der Anmeldung prüft die Abteilung Bildung, Kultur und Sport die Anspruchsberechtigung und die Höhe eines allfälligen Beitrags. Sie erlässt eine entsprechende Verfügung.

<sup>3</sup> Beiträge werden ausschliesslich für die Zeit ab erfolgter Anmeldung geleistet. Ein rückwirkender Bezug von Leistungen ist nicht möglich.

<sup>4</sup> Die Beiträge werden den Anspruchsberechtigten gestützt auf den Belegungsrapport der betreuenden Institution quartalsweise rückwirkend ausbezahlt.

<sup>5</sup> Auf Gesuch hin erfolgt die rückwirkende Auszahlung monatlich.

<sup>6</sup> Auf Gesuch der Betreuungsinstitution und mit schriftlichem Einverständnis der Anspruchsberechtigten können die Beiträge direkt an die Betreuungsinstitution überwiesen werden (Abtretung).

## § 6 Pflichten der Anspruchsberechtigten

<sup>1</sup> Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>2</sup> Beiträge, die aufgrund von willentlichen Falschangaben bezogen worden sind, sind der Gemeinde zurückzuzahlen.

## § 7 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung.

## C. Schlussbestimmungen

### § 8 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieser Tarifordnung.

Binningen, 5. März 2013

Gemeinderat Binningen  
Der Präsident: Mike Keller  
Der Verwalter: Nicolas Hug

#### D. Berechnungstabelle

massgebendes Einkommen gemäss §3	Beträge pro Stunde, max. 10 Std/Tag
50 000	10.00
51 000	9.85
52 000	9.70
53 000	9.55
54 000	9.40
55 000	9.25
56 000	9.10
57 000	8.95
58 000	8.80
59 000	8.65
60 000	8.50
61 000	8.35
62 000	8.20
63 000	8.05
64 000	7.90
65 000	7.75
66 000	7.60
67 000	7.45
68 000	7.30
69 000	7.15
70 000	7.00
71 000	6.85
72 000	6.70
73 000	6.55
74 000	6.40
75 000	6.25
76 000	6.10
77 000	5.95
78 000	5.80
79 000	5.65
80 000	5.50
81 000	5.35

82 000	5.20
83 000	5.05
84 000	4.90
85 000	4.75
86 000	4.60
87 000	4.45
88 000	4.30
89 000	4.15
90 000	4.00
91 000	3.85
92 000	3.70
93 000	3.55
94 000	3.40
95 000	3.25
96 000	3.10
97 000	2.95
98 000	2.80
99 000	2.65
100 000	2.50
101 000	2.35
102 000	2.20
103 000	2.05
104 000	1.90
105 000	1.75
106 000	1.60
107 000	1.45
108 000	1.30
109 000	1.15
110 000	1.00
111 000	0.85
112 000	0.70
113 000	0.55
114 000	0.40
115 000	0.25
116 000	0.10
117 000	0.00